

Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und fachliche
Eignungsvoraussetzungen der Angehörigen der
öffentlichen Feuerwehren im Lande Hessen

Zur Regelung der Dienstgrade, Funktionen , Kennzeichnungen und fachlichen
Eingangsvoraussetzungen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren ergeht
folgender Erlass:

1. Verleihung von Dienstgraden in Freiwilligen Feuerwehren

1.1 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann ein Dienstgrad verliehen werden,
wenn sie die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllen und für die
entsprechende Dienststellung geeignet sind (§12 Absatz 2 HBKG).

1.2 Die Leitung der Feuerwehr verleiht die Dienstgrade im Auftrag des
Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand verleiht der Leiterin oder dem
Leiter der Feuerwehr ihren bzw. seinen Dienstgrad.

1.3 Vor der Verleihung eines Dienstgrades ab Brandmeisterin oder Brandmeister
sowie der Übertragung von Leitungsaufgaben ist die Kreisbrandinspektorin oder
der Kreisbrandinspektor zu hören; hiervon ausgenommen sind kreisfreie Städte
sowie Städte mit mehr als 50.000 Einwohner.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Dienstgraden besteht nicht.

**2. Verleihung von Dienstgraden für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst
der Berufsfeuerwehren**

Die Verleihung von Dienstgraden (Amtsbezeichnungen) für Beamtinnen und
Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1
der Feuerwehrlaufbahnverordnung (FeuerwLVO) bestimmt sich nach deren
Voraussetzungen und den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

3. Dienstgrade und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren

Dienstgrade und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren richten sich nach folgenden Grundsätzen:

Tabelle 1

Dienstgrade ¹⁾	Abkürzung	Funktion ³⁾
Mannschaften		
Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	TrA
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	TrM/TrFr
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	TrFü
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	TrFü
Führungskräfte		
Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in LM	GrFü Stv. WeFü mit einer Löschgruppe ²⁾
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in OLM	GrFü und ZFü mit bis zu drei Löschgruppen WeFü mit einer Löschgruppe Stv. WeFü mit zwei Löschgruppen
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in HLM	GrFü und ZFü mit drei bis fünf Löschgruppen WeFü mit zwei Löschgruppen Stv. WeFü mit drei Löschgruppen Stv. GBI/SBI mit bis zu drei Löschgruppen
Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in BM	ZFü mit mehr als fünf Löschgruppen WeFü mit drei Löschgruppen Stv. WeFü mit vier oder fünf Löschgruppen GBI/SBI mit bis zu drei Löschgruppen Stv. GBI/SBI mit vier oder fünf Löschgruppen
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in OBM	WeFü mit vier oder fünf Löschgruppen Stv. WeFü mit mehr als fünf Löschgruppen GBI/SBI mit vier oder fünf Löschgruppen Stv. GBI/SBI mit mehr als fünf Löschgruppen
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in HBM	WeFü mit mehr als fünf Löschgruppen GBI/SBI mit mehr als fünf Löschgruppen

¹⁾ Dargestellt ist der Regeldienstgrad. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades für Führungskräfte ist zulässig. Voraussetzung für eine mögliche Verleihung sind in der **Anlage** aufgeführt. Die dort genannten Lehrgänge müssen erfolgreich abgeschlossen sein.

²⁾ Als Löschgruppe ist das Einsatzpersonal mit 100% Ausfallreserve anzusehen.

³⁾ Abkürzungen:

Stv. - stellvertretend

TrA - Truppfrauanwärterin/Truppmannanwärter

TrFr/TrM - Truppfrau/Truppmann

TrFü - Truppführerin/Truppführer

GrFü - Gruppenführerin/Gruppenführer

ZFü - Zugführerin/Zugführer

WeFü - Wehrführerin/Wehrführer

GBI - Gemeindebrandinspektorin/Gemeindebrandinspektor

SBI - Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektor

4. Gestaltung von Dienstgradabzeichen für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51, 64 und 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand;

Balken 60 mm breit, 8 mm hoch; Abstand der Balken voneinander: 5 mm; Abstand zwischen Balken und Litzen: 7 mm.

Tabelle 2

Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Litze in karmesinrot
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Ein Balken karmesinrot mit Litze in karmesinrot
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Zwei Balken karmesinrot mit Litze in Karmesinrot
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Drei Balken karmesinrot mit Litze in karmesinrot
Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in/ LM	Ein Balken karmesinrot mit Silberlitze
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in/ OLM	Zwei Balken karmesinrot mit Silberlitze
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in/ HLM	Drei Balken karmesinrot mit Silberlitze
Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Ein Balken silber mit Silberlitze
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Zwei Balken silber mit Silberlitze
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Drei Balken silber mit Silberlitze

5. Gestaltung der Dienstgradabzeichen für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51, 64 und 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.

5.1 Mittlerer Dienst

Balken 60 mm breit, 8 mm hoch; Abstand der Balken voneinander: 5 mm; Abstand zwischen Balken und Litzen: 7 mm.

Tabelle 3

Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in BM	zwei Balken silber mit Silberlitze
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in OBM	drei Balken silber mit Silberlitze
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in HBM	vier Balken silber mit Silberlitze

5.2 Gehobener und höherer Dienst:

Sechszackiger Stern aus zwei ineinandergestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge,

Höhe 51 mm mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm.

Tabelle 4

Brandinspektor-Anwärterin/ Brandinspektor-Anwärter	BIA'in/ BIA	nur Silberlitze
Brandinspektorin/ Brandinspektor	BI'in/ BI	ein Stern mittig; silber mit Silberlitze
Brandoberinspektorin/ Brandoberinspektor	BOI'in/ BOI	zwei Sterne mittig in Reihe; silber mit Silberlitze
Brandamtfrau/ Brandamtman	BA'in/ BA	drei Sterne in Form eines gleichschenkligen Dreiecks; silber mit Silberlitze
Brandamtsrätin/ Brandamtsrat	BAR'in/ BAR	vier Sterne in Rautenform; silber mit Silberlitze
Brandoberamtsrätin/ Brandoberamtsrat	BOAR'in/ BOAR	fünf Sterne, davon vier im Rechteck und ein Stern mittig; silber mit Silberlitze
Brandreferendarin/ Brandreferendar	BRef'in/ BRef	nur Goldlitze
Brandrätin/ Brandrat	BR'in/ BR	ein Stern mittig; gold mit Goldlitze
Brandoberrätin/ Brandoberrat	BOR'in/ BOR	zwei Sterne mittig in Reihe; gold mit Goldlitze
Branddirektorin/ Branddirektor	BD'in/ BD	drei Sterne in Form eines gleichschenkligen Dreiecks; gold mit Goldlitze
Leitende Branddirektorin/ Leitender Branddirektor Ministerialrätin/Ministerialrat	Ltd BD'in/ Ltd BD/ MR'in/MR	vier Sterne in Rautenform; gold mit Goldlitze
Direktorin der Branddirektion/ Direktor der Branddirektion	Dir'in/Dir BrandD	fünf Sterne, davon vier im Rechteck und ein Stern mittig; gold mit Goldlitze
Ministerialrätin als Referatsleiterin/ Ministerialrat als Referatsleiter Brandschutz im HMdI	MR'in/ MR	Landeswappen mit einfachem Eichenlaub; gold mit Goldlitze

6. Gestaltung der Funktionsabzeichen

6.1 Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, gegebenenfalls mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand, vierzackiger Stern 15 mm Durchmesser, Farbe silber.

Tabelle 5

Stv. Wehrführerin/ Stv. Wehrführer	ein Stern mittig
Stv. Stadtbrandinspektorin/ Stv. Stadtbrandinspektor in Städten bis 50 T Einwohnern	zwei Sterne mittig in Reihe
Sprecherin der Feuerwehr/ Sprecher der Feuerwehr in Städten ab 50 T Einwohnern	ein Stern mittig mit einem kurzen Balken, links und rechts
Wehrführerin/ Wehrführer	ein Stern mittig, mit Silberlitze
Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor (Städte bis 50 T Einwohner)	zwei Sterne mittig in Reihe, mit Silberlitze

6.2 Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 und 64 mm hoch, mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.

Balken 60 mm breit, 8 mm hoch; Abstand der Balken voneinander: 5 mm;

Abstand zwischen Balken und Litzen: 7 mm, Farbe gold

Tabelle 6

Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister, Stellv. Leiterin/ Stellv. Leiter der Feuerwehr (Städte über 50 T Einwohner ohne Berufsfeuerwehr), Stellv. Stadtbrandinspektorin/ Stellv. Stadtbrandinspektor in Städten mit Berufsfeuerwehr	ein Balken mit Goldlitze
Stellv. Kreisbrandinspektorin/ stellv. Kreisbrandinspektor Leiterin/Leiter der Feuerwehr* (Städte über 50 T Einwohner ohne Berufsfeuerwehr), Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten mit Berufsfeuerwehr	zwei Balken mit Goldlitze
Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	drei Balken mit Goldlitze

*sofern sie nicht Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind

7. Tragen der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

7.1 Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sind am linken Ärmel der Dienstjacke zu tragen. Am Ärmel sind die Dienstgradabzeichen oder Funktionsabzeichen jeweils in einem Abstand von 110 mm von der Ärmelunterkante der Dienstjacke anzubringen. Bei gleichzeitigem Tragen beider Abzeichen werden Funktionsabzeichen in einem Abstand von 5 mm oberhalb der Dienstgradabzeichen angebracht. Am Diensthemd oder – pullover bzw. an der Strickjacke dürfen Dienstgradabzeichen auch in Form von Aufsteckschlaufen getragen werden.

7.2 Hauptberufliches Personal mit Brandschutzaufgaben, das nicht über eine abgeschlossene Ausbildung für den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren verfügt, trägt keine Dienstgradabzeichen.

7.3 Führungskräfte (Wehrführerinnen oder Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen oder Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen oder Stadtbrandinspektoren und deren Vertreterinnen oder Vertreter), denen vom Träger der Feuerwehr eine Leitungsaufgabe übertragen wurde (§ 12 HBKG), tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen, solange sie diese Leitungsaufgabe wahrnehmen.

7.4 Kreisbrandinspektorinnen oder Kreisbrandinspektoren, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister nach § 13 Absatz 1 HBKG tragen ausschließlich Funktionsabzeichen. Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren tragen ihre Dienstgradabzeichen. Entsprechendes gilt für die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren in Städten über 50.000 Einwohner ohne Berufsfeuerwehr, sofern sie Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind.

8. Feuerwehrhelm - Kennzeichnung

Die Feuerwehrhelme der Führungskräfte und Atemschutzgeräteträger sind wie folgt zu kennzeichnen:

Tabelle 7

Kennzeichen	Freiwillige Feuerwehr	Berufsfeuerwehr/ Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften/ Brandschutzaufsichtsdienst/ Landesfeuerweherschule
ein Streifen * oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten	Gruppenführerin/ Gruppenführer	Gruppenführerin/Gruppenführer Fahrzeugführerin/ Fahrzeugführer
je ein Streifen * oberhalb und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten	Wehrführerin/Wehrführer stv. Wehrführerin/ stv. Wehrführer Zugführerin/ Zugführer,	Zugführerin/Zugführer Wachabteilungsführerin/ Wachabteilungsführer
1 Ring * oberhalb des Reflexstreifens	Leiterin/Leiter und stellv. Leiterin/ stellv. Leiter der Feuerwehr	Beamtin/Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister
je ein Ring * oberhalb und unterhalb des Reflexstreifens	Leiterin/ Leiter und stellv. Leiterin/ stellv. Leiter der Feuerwehr in Städten mit mehr als 50 T Einwohnern in Städten ohne Berufsfeuerwehr	Beamtin/ Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder der Direktionsdienst Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor und Stellvertreterin/ Stellvertreter
Ein roter Punkt * auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens	Atemschutzgeräteträgerin/ Atemschutzgeräteträger	Atemschutzgeräteträgerin/ Atemschutzgeräteträger
Ein blauer Punkt * auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens	Sanitäter in der Freiwilligen Feuerwehr, Voraushelfer der Feuerwehr	

* Ausführung der Kennzeichnung mit reflektierender Klebefolie:

- Streifen**, Länge 70 mm, Breite 10 mm, RAL 3019
- Ring**, umlaufend, Breite 10 mm, RAL 3019
- Roter Punkt**, Durchmesser 20 mm, RAL 3019
- Blauer Punkt**, Durchmesser 20 mm, ähnlich RAL 5017

9. Kennzeichnung von Führungsfunktionen durch Koller oder Westen im Einsatz

Tabelle 8

Farbe Koller/ Weste mit Aufdruck	Funktion Freiwillige Feuerwehr	Funktion Berufsfeuerwehr/ Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften/ Brandschutzaufsichtsdienst
Gelb	Techn. Einsatzleiterin/ Techn. Einsatzleiter	Techn. Einsatzleiterin/ Techn. Einsatzleiter
Weiß	Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter	Techn. Einsatzleiterin/Techn. Einsatzleiter oder Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter bei Großschadenslagen
Rot	Zugführerin/ Zugführer	Zugführerin/ Zugführer
Grün	Pressesprecherin/ Pressesprecher	Pressesprecherin/ Pressesprecher

9.1 Die Koller oder Westen dürfen an der Einsatzstelle nur getragen werden, wenn die Funktion ausgeübt wird. Die wahrgenommene Funktion kann durch Rückenschilder mit entsprechender Funktionsbezeichnung in Schriftform deutlich gemacht werden.

9.2 Bei Übernahme der Technischen Einsatzleitung durch den Brandschutzaufsichtsdienst (§ 41 Absatz 1 Satz 4 HBKG) ist der **gelbe** Koller oder die **gelbe** Weste zu tragen.

9.3 Koller bzw. Westen mit der Farbe **blau** dürfen bei der Ausübung von Sonderfunktionen (z.B. Fachberatung) getragen werden.

9.4 Personen, die Aufgaben in der Notfallseelsorge wahrnehmen, können Koller oder Westen in **violett** tragen.

10. Voraussetzung für die Berufung als Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Die Fachkenntnisse sind durch Pflichtlehrgänge nachzuweisen. Soweit die Aufsichtsbehörde im Einzelfall gem. § 12 Absatz 2 Satz 3 HBKG Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Fachkenntnisse zulässt, ist je nach Stärke und technischer Ausstattung der Feuerwehr die erfolgreiche Teilnahme an Wahllehrgängen nachzuweisen. Eine regelmäßige funktionsbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung auf Kreis- oder Landesebene ist zwingend erforderlich.

Die Pflicht- (**P**) und Wahllehrgänge (**W**) ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Tabelle 9

Lehrgangsart	Lehrgangs- Abkürzung	Wehrführerin/ Wehrführer	GBI/ SBI
Gruppenführerlehrgang	F-III	P	P
Zugführerlehrgang	F-IV	W	P
Lehrgang für Führungskräfte in Führungsgruppen und Stäben	F/B-V		P
Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr	F-VI	P	P
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Feuerwehrführungskräfte	F/B-VB f. Fü	W	W
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	P*	P*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II		W
Lehrgang für Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall	F-TH-VU	P	P
Lehrgang für Technische Hilfeleistung – Bau	F-TH-Bau		W
GABC-Einsatz	F/B-GABC- Einsatz	P*	P*
Führer im GABC-Einsatz	F/B-GABC- Führer		W

* Ausnahmen können durch den Brandschutzaufsichtsdienst festgelegt werden

11. Anwendung bei nichtöffentlichen Feuerwehren

Es wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Erlasses bei Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren entsprechend anzuwenden.

12. Übergangsregelung

Führungskräfte und deren Stellvertreter, die bei In – Kraft - Treten dieses Erlasses ihr Amt ausüben und die in der Ziffer 10 geforderten Lehrgänge noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, müssen die Anforderungen erst mit der Wiederwahl nachweisen.

13. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(Bouffier)

Staatsminister